



Aktuelle Hinweise zur Einsatzbereitschaft hier: G26 und G31

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wurde seitens des Landes Niedersachsen eine befristete Ausnahmeregelung erlassen, die wir ausdrücklich begrüßen.

Die anliegende Regelung ist zurzeit befristet bis zum 30. Juli 2020.

Wir bitten um Kenntnisnahme und bleiben Sie gesund.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

gez. Michael Sander
(Landesgeschäftsführer)



Hannover, den 01.04.2020

Verteiler:

- **Vorsitzende
der LFV-Mitgliedsverbände**
- **LFV-Vorstand**
- **Landesgruppen BF / WF**
- **AG-FF-NDS
(StBM in Städten mit BF)**
- **LBrD/RBM/KBM**
- **Vorsitzende der LFV-FA/AK**
- **LR / Bezirkspressewarte**
- **FUK Niedersachsen**

Landesfeuerwehrverband Niedersachsen
- Spitzenverband der Feuerwehren in Niedersachsen -

Landesgeschäftsstelle

Postanschrift:

Bertastraße 5 | 30159 Hannover

Besucheranschrift:

Warmbüchenstraße 9 | 30159 Hannover

Telefon: 05 11 / 888 112

Fax: 05 11 / 886 112

Präsident: Karl-Heinz Banse

Landesgeschäftsführer: Michael Sander

Internet: www.lfv-nds.de

E-Mail: lfv@lfv-nds.de



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

Polizeidirektionen
-Ämter für Brand- und Katastrophenschutz-
mit der Bitte um Weiterleitung im Zuständigkeitsbereich
an die Landkreise, Region Hannover, kreisfreien Städte
und Städte mit Berufsfeuerwehr

Nachrichtlich an:
Arbeitsgemeinschaft kommunale Spitzenverbände
Landesfeuerwehrverband Niedersachsen
Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen

Bearbeitet von:
Wickboldt, Klaus (MI)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
34.2. – 13202 – 23
v. 23.03.2020

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
34.2 - 13202 - 23

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6283

Hannover
31.03.2020

**Aktuelle Hinweise zur Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Feuerwehren in
Niedersachsen**

**Hier: Eignungsuntersuchungen nach G26 und G31 bei den Feuerwehren im
Zusammenhang mit der Corona-Pandemie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Erlass vom 23.03.2020 (AZ.: 34.2. – 13202 – 23) habe ich aktuelle Hinweise zur Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Feuerwehren in Niedersachsen formuliert. In Abstimmung mit MS und der FUK ergänze ich den v.g. Erlass um die nachfolgende Handhabung zur Eignungsuntersuchungen nach G26 und G31 bei den Feuerwehren im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.

Nachdem die jährlichen Belastungsübungen für Atemschutzgeräteträger der Feuerwehren wegen der Einstellung des Ausbildungsbetriebs der Feuerwehrtechnischen Zentralen im Zuge der Corona-Pandemie nicht mehr möglich waren, haben das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport und die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen diesbezüglich eine pragmatische Problemlösung veröffentlicht.

Mittlerweile häufen sich die Anfragen, ob eine ähnliche Regelung auch für die Eignungsuntersuchungen für Atemschutzgeräteträger und Taucher möglich ist. Da die Untersuchungen nach G26 in der Regel nur alle drei Jahre erforderlich sind und nur in den seltensten Fällen so gebündelt wie die Belastungsübungen durchgeführt werden, ist hier nicht damit zu rechnen, dass es bei der Mehrzahl der Feuerwehren zu Einschränkungen der Einsatzbereitschaft durch das Verpassen einzelner Eignungsuntersuchungen kommt.

Dennoch gibt es Einzelfälle, in denen derzeit pandemiebedingt keine Eignungsuntersuchungen durchgeführt werden können und die Mehrheit der Atemschutzgeräteträger bzw. Taucher dadurch nicht mehr einsatztauglich sind, z. B. bei den Feuerwehren auf den niedersächsischen Inseln. Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport und die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen haben die Notwendigkeit der folgenden Ausnahmeregelung festgestellt und mit dem

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H



Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung abgestimmt:

Es können Atemschutzgeräteträger und Taucher, deren Eignungsuntersuchung nach G26 bzw. G31 pandemiebedingt nicht zeitgerecht durchgeführt werden kann, zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr als Atemschutzgeräteträger bzw. Taucher eingesetzt werden, wenn die Eignung bei der letzten Untersuchung festgestellt wurde, der erforderliche Untersuchungstermin nicht länger als 3 Monate überschritten wurde und keine anderen Atemschutzgeräteträger oder Taucher zur Verfügung stehen. Diese Regelung ist zunächst bis 30.06.2020 anzuwenden.

Es obliegt den Städten und Gemeinden als Träger des Brandschutzes zu prüfen, ob tatsächlich pandemiebedingt keine Eignungsuntersuchung, ggf. bei einer anderen geeigneten Stelle, durchgeführt werden kann und ob die Überschreitung zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft erforderlich ist. Dabei ist ein strenger Maßstab anzuwenden. Das Ergebnis dieser Prüfung ist zu dokumentieren.

Gleichzeitig wird auf die Eigenverantwortung der Atemschutzgeräteträger und Taucher hingewiesen. Auch auf die Verantwortung der Führungskräfte, die vordringlich Atemschutzgeräteträger und Taucher mit gültiger G26 bzw. G31 für den Einsatz auswählen, wird hingewiesen.

Atemschutzgeräteträger und Taucher, die den Nachuntersuchungstermin bereits vor dem März 2020 verpasst haben und dadurch keine aktuelle Eignung nachweisen können, bleiben weiterhin nicht einsatztauglich für den Einsatz unter Atemschutz bzw. für das Tauchen.

Ausgefallene Eignungsuntersuchungen sind so schnell wie möglich nachzuholen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Wickboldt (wegen elektronischer Versendung nicht schlussgezeichnet)